

Präambel

Maßgebend für die folgenden Leitlinien ist die aktuelle Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom 11. Januar 2022 mit den Ergänzungen vom 16. Januar 2022 sowie die Allgemeinverfügung des Kreises Lippe vom 13. Januar 2022.

1.) Mitwirkung bei Gottesdiensten in Innenräumen unter Anwendung der 3G-Regel

a) Anzahl der Mitwirkenden

- keine Begrenzung

b) Abstände

- Mitglieder von Sängerchören halten einen Abstand von 1,5 m zueinander oder sind im Schachbrettmuster angeordnet.

c) weitere Regelungen

- Für alle mitwirkenden Musikerinnen und Musiker (Sängerchöre und Bläserchöre), die während des Musizierens keine Maske tragen, gilt die 2G+ Regel.
- Die Testpflicht kann neben dem Zertifikat einer offiziellen Teststelle auch durch beaufsichtigte Selbsttests vor Ort erfüllen werden. Die Beaufsichtigung muss dann von einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person durchgeführt werden.
- Das Merkblatt zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests ist beigelegt.
- Für bestimmte Personengruppen entfällt die zusätzliche Testpflicht. Weitere Informationen sind unter „7.) Wichtige allgemeine Hinweise“ zu finden.
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung und einen Negativtest müssen vor Ort kontrolliert werden.
- Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP 2) auch am Sitzplatz. Die Musikerinnen und Musiker dürfen beim musikalischen Vortrag die Masken absetzen
- Beim Einsatz von einer / einem oder mehreren nicht-geimpften und nicht-genesenen Einzelsänger*innen dürfen diese Personen nur mit Maske singen.
- Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.
- Für die Gemeinde gilt:
Alle Teilnehmenden tragen während des gesamten Gottesdienstes mindestens eine OP-Maske.

2.) Mitwirkung bei Gottesdiensten in Innenräumen unter Anwendung der 2G-Regel

a) Anzahl der Mitwirkenden

- keine Begrenzung

b) Abstände

- Mitglieder von Sängerchören halten einen Abstand von 1,5 m zueinander oder sind im Schachbrettmuster angeordnet.

c) weitere Regelungen

- Für alle mitwirkenden Musikerinnen und Musiker (Sängerchöre und Bläserchöre), die während des Musizierens keine Maske tragen, gilt die 2G+ Regel.
- Die Testpflicht kann neben dem Zertifikat einer offiziellen Teststelle auch durch beaufsichtigte Selbsttests vor Ort erfüllen werden. Die Beaufsichtigung muss dann von einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person durchgeführt werden.
- Das Merkblatt zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests ist beigelegt.
- Für bestimmte Personengruppen entfällt die zusätzliche Testpflicht bei 2G+-Angeboten. Weitere Informationen sind unter „7.) Wichtige allgemeine Hinweise“ zu finden.
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung und einen Negativtest müssen vor Ort kontrolliert werden.

- Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP 2) auch am Sitzplatz. Die Musikerinnen und Musiker dürfen beim musikalischen Vortrag die Masken absetzen
- *Folgende Ausnahmeregelung gilt **NUR** für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Chorleiter*innen von Sängerschören und hauptberuflich tätige Musiker*innen (keine Bläser*innen):* Von nicht-immunisierten Personen muss ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder ein höchstens 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. Das Musizieren ist für nicht-immunisierte Personen nur mit Maske erlaubt.
- *Folgende Ausnahmeregelung gilt **NUR** für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Chorleiter*innen von Posaunenchorchören und hauptberuflich tätige Bläser*innen:* Von nicht-immunisierten Personen muss ein PCR-Test oder ein 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. Diese Personen müssen zudem eine Maske tragen in der Zeit, in der sie nicht bläserisch tätig sind.
- Beim Einsatz von einer / einem oder mehreren nicht-geimpften und nicht-genesenen Einzelsänger*innen dürfen diese Personen nur mit Maske singen.
- Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.
- Für die Gemeinde gilt:
Alle Teilnehmenden tragen während des gesamten Gottesdienstes mindestens eine OP-Maske.

3.) Mitwirkung bei Gottesdiensten im Freien

- Gottesdienste im Freien können ohne Anwendung der 2G-Regel oder 3G-Regel stattfinden. Wir empfehlen für die Gemeinde dennoch die Anwendung der 3G-Regel.
- a) Anzahl der Mitwirkenden**
keine Begrenzung
- b) Abstände**
 - Die Mitglieder der Chöre müssen untereinander keinen Abstand einhalten. Wir empfehlen für Sängerschöre trotzdem einen Mindestabstand von 1,5 m.
- c) weitere Regelungen**
 - Für alle mitwirkenden Musikerinnen und Musiker (Sängerschöre und Bläserchöre), die während des Musizierens keine Maske tragen, gilt die 2G+ Regel.
 - Die Testpflicht kann neben dem Zertifikat einer offiziellen Teststelle auch durch beaufsichtigte Selbsttests vor Ort erfüllen werden. Die Beaufsichtigung muss dann von einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person durchgeführt werden.
 - Das Merkblatt zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests ist beigelegt.
 - Für bestimmte Personengruppen entfällt die zusätzliche Testpflicht. Weitere Informationen sind unter „7.) Wichtige allgemeine Hinweise“ zu finden.
 - Die Nachweise über eine Impfung, Genesung und einen Negativtest müssen vor Ort kontrolliert werden.
 - Beim Einsatz von einer / einem oder mehreren nicht-geimpften und nicht-genesenen Einzelsänger*innen dürfen diese Personen ohne Maske singen.
 - Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
 - Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.
 - Es müssen keine Abstände eingehalten werden.
 - Wir empfehlen allerdings, auf das Einhalten von Abständen nicht zu verzichten.
 - Auf das Tragen von Masken kann verzichtet werden.
 - Wir empfehlen allerdings, während des gesamten Gottesdienstes mind. OP-Masken zu tragen.
 - Beim gemeinsamen Singen müssen mind. OP-Masken getragen werden.
Ausgenommen davon sind Sänger- und Instrumentalchöre beim musikalischen Vortrag.

4.) Konzerte (nur unter 2G möglich)

a) Anzahl der Mitwirkenden / Besucherinnen und Besucher

- keine Begrenzung

b) Abstände

- Mitglieder von Sängerkhören halten einen Abstand von 1,5 m zueinander oder sind im Schachbrettmuster angeordnet.

c) in Innenräumen und im Freien

- Für alle mitwirkenden Musikerinnen und Musiker (Sängerkhöre und Bläserköre), die während des Musizierens keine Maske tragen, gilt die 2G+ Regel.
- Die Testpflicht kann neben dem Zertifikat einer offiziellen Teststelle auch durch beaufsichtigte Selbsttests vor Ort erfüllen werden. Die Beaufsichtigung muss dann von einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person durchgeführt werden.
- Das Merkblatt zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests ist beigelegt.
- Für bestimmte Personengruppen entfällt die zusätzliche Testpflicht. Weitere Informationen sind unter „7.) Wichtige allgemeine Hinweise“ zu finden.
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung und einen Negativtest müssen vor Ort kontrolliert werden.
- Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP 2) auch am Sitzplatz. Die Musikerinnen und Musiker dürfen beim musikalischen Vortrag die Masken absetzen
- *Folgende Ausnahmeregelung gilt **NUR** für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Chorleiter*innen von Sängerkhören und hauptberuflich tätige Musiker*innen (keine Bläser*innen):* Von nicht-immunisierten Personen muss ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder ein höchstens 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. Das Musizieren ist für nicht-immunisierte Personen nur mit Maske erlaubt.
- *Folgende Ausnahmeregelung gilt **NUR** für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Chorleiter*innen von Posaenkören und hauptberuflich tätige Bläser*innen:* Von nicht-immunisierten Personen muss ein PCR-Test oder ein 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. Diese Personen müssen zudem eine Maske tragen in der Zeit, in der sie nicht bläserisch tätig sind.
- Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.
- Beim Einsatz von einer / einem oder mehreren nicht-geimpften und nicht-genesenen Einzelsänger*innen dürfen diese Personen nur mit Maske singen
- Für Besucher*innen gilt:
 - Es dürfen nur geimpfte oder genesene Personen teilnehmen (2G-Regel). Jugendliche ab dem Alter von 16 Jahren benötigen ebenfalls den Nachweis über eine Impfung oder Genesung.
 - Die Nachweise über eine Impfung oder Genesung müssen vor Ort kontrolliert werden.
 - Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP 2) auch am Sitzplatz.
 - Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Sitzplätzen muss nicht eingehalten werden.
 - Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.
 - Gemeinsames Singen ist nur mit Masken möglich.

Es sind die allgemeinen Hygieneanforderungen zu beachten wie:

- das Zurverfügungstellen von Möglichkeiten zum Händewaschen oder zur -desinfektion,
- die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und Sanitärbereichen,
- das regelmäßige Lüften von Innenbereichen,
- das Aushängen von Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

**5.) Proben und musikalischer Unterricht von Instrumental- und Vokalchören und Orgelkids
(nur unter 2G+ möglich)**

a) Anzahl der Mitwirkenden

- keine Begrenzung

b) Abstände

- Mitglieder von Sängerchören halten einen Abstand von 1,5 m zueinander oder sind im Schachbrettmuster angeordnet.

c) in Innenräumen und im Freien

- Für alle mitwirkenden Musikerinnen und Musiker (Sängerchöre und Bläserchöre), die während des Musizierens keine Maske tragen, gilt die 2G+ Regel.
- Die Testpflicht kann neben dem Zertifikat einer offiziellen Teststelle auch durch beaufsichtigte Selbsttests vor Ort erfüllen werden. Die Beaufsichtigung muss dann von einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person durchgeführt werden.
- Das Merkblatt zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests ist beigelegt.
- Für bestimmte Personengruppen entfällt die zusätzliche Testpflicht. Weitere Informationen sind unter „7.) Wichtige allgemeine Hinweise“ zu finden.
- Hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Chorleiter/innen müssen immunisiert oder getestet sein.
- *Folgende Ausnahmeregelung gilt **NUR** für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Chorleiter*innen von Sängerchören und hauptberuflich tätige Musiker*innen (keine Bläser*innen):* Von nicht-immunisierten Personen muss ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder ein höchstens 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. Das Musizieren ist für nicht-immunisierte Personen nur mit Maske erlaubt.
- *Folgende Ausnahmeregelung gilt **NUR** für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Chorleiter*innen von Posaunenchören und hauptberuflich tätige Bläser*innen:* Von nicht-immunisierten Personen muss ein PCR-Test oder ein 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. Diese Personen müssen zudem eine Maske tragen in der Zeit, in der sie nicht bläserisch tätig sind.
- Die Nachweise über eine Impfung oder Genesung müssen vor Ort kontrolliert werden.
- Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP 2) – außer am Sitzplatz.
- Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.

Es sind die allgemeinen Hygieneanforderungen zu beachten wie:

- das Zurverfügungstellen von Möglichkeiten zum Händewaschen oder zur -desinfektion,
- die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und Sanitärbereichen,
- das regelmäßige Lüften von Innenbereichen,
- das Aushängen von Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

6.) Kirchenmusikalische C- und D- Ausbildung (3G)

a) Anzahl der Mitwirkenden

- keine Begrenzung

b) Abstände

- Es müssen keine Abstände eingehalten werden. Wir empfehlen trotzdem einen Mindestabstand von 1,5 m. Beim Singen ist der Mindestabstand von 1,5 m verbindlich einzuhalten,

c) in Innenräumen und im Freien

- Es dürfen nur geimpfte, genesene und getestete Personen teilnehmen (3G-Regel).

- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder Testung müssen vor Ort kontrolliert werden.
- Wenn im Unterricht gesungen wird, müssen alle nicht-geimpften und nicht-genesenen Sänger*innen einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder einen höchstens sechs Stunden zurückliegenden negativen Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorlegen.
- Wenn im Unterricht gesungen wird, müssen alle nicht-geimpften und nicht-getesteten Sänger*innen mindestens eine OP-Maske tragen.
- Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP 2), auch am Sitzplatz.
- Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.

7.) Wichtige allgemeine Hinweise

Nachweis einer Impfung:

Geimpfte benötigen einen Impfnachweis.

Für einen vollständigen Impfschutz (Grundimmunisierung) sind grundsätzlich zwei Impfdosen erforderlich, wobei die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen muss. Das gilt auch für eine Impfung mit Johnson & Johnson, hier muss die zweite Impfung mit einem mRNA-Impfstoff (Biontech oder Moderna) erfolgt sein.

Die Prüfung digitaler Impfzertifikate soll mit der CovPassCheck-App erfolgen

Nachweis einer Genesung:

Genesene benötigen einen vom Labor bestätigten Nachweis einer Infektion, der mind. vier Wochen und max. sechs Monate alt sein darf.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Erkrankung reicht bei Genesenen auch der bestätigte Nachweis über ihre Infektion gemeinsam mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfdosis.

Nachweis über eine Booster-Impfung:

Als geboostert gelten Personen, die insgesamt drei Impfungen erhalten haben. Auch Personen die Johnson & Johnson erhalten haben, benötigen drei Impfdosen.

Personen, die eine dritte Impfung (Auffrischungsimpfung) erhalten haben, gelten ab dem Tag der Auffrischungsimpfung als geboostert.

Negativtest-Nachweis:

Der Nachweis kann mit einem Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, sowie einem PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, erbracht werden. Die Tests können bei einer offiziellen Teststelle durchgeführt werden.

Darüber hinaus besteht nun auch die Möglichkeit, die zusätzliche Testpflicht, die sich durch die Teilnahme an 2G+-Veranstaltungen ergibt, durch beaufsichtigte Selbsttests vor Ort zu erfüllen. Die Beaufsichtigung muss dann von einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person durchgeführt werden. Ein überarbeitetes Merkblatt zur Durchführung der beaufsichtigten Selbsttests finden Sie am Ende dieses Dokuments.

Die zur Teilnahme an 2G+-Angeboten und -Veranstaltungen (auch Proben) erforderliche zusätzliche Testpflicht entfällt für:

- Geboosterte Personen (s. o.),
- genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mindestens 28 Tage aber weniger als 90 Tage zurückliegt,
- Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19 Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben. Der Nachweis der Infektion muss mindestens 28 Tage alt sein.
- Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 Tage aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Personen mit Impfhindernis

Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, benötigen zur Teilnahme an 3G-, 2G- oder 2G+-Veranstaltungen einen offiziellen Negativtest.

Regelungen für Kinder und Jugendliche

- Kinder bis zum Schuleintritt sind grundsätzlich von der Testpflicht ausgenommen.
- Alle Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund der engmaschigen Schultestungen außerhalb der Schulferien als getestet.
- Jugendliche ab 16 Jahren müssen als Test-Nachweis ihren Schülerschein vorlegen.
- **Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren** fallen generell nicht unter die 2G-Regel/2G+-Regel und sind immunisierten Personen gleichgestellt, d. h., sie dürfen ungeimpft und ohne zusätzlichen Test an 2G-Gottesdiensten, 2G-Veranstaltungen und 2G+-Veranstaltungen teilnehmen.
- **Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren** benötigen zur Teilnahme an Auftritten und Proben von Chören/musikalischen Ensembles, die ohne Maske musizieren, oder zur Teilnahme an 2G-Gottesdiensten oder sonstigen 2G-Veranstaltungen und 2G+-Veranstaltungen immer einen Impf- oder Genesenennachweis oder ein Attest über ihre Nicht-Impfbarkeit.
Aufgrund ihrer Teilnahme an Schultestungen benötigen Schülerinnen und Schüler dieses Alters allerdings keinen zusätzlichen Negativtest als 2G+-Nachweis.

Sollten für die ggf. erforderlichen Testungen Kosten entstehen, so sind diese von den zu testenden Personen selbst zu tragen.

Anbieten von Speisen und Getränken:

- Bei Veranstaltungen ist das Einnehmen von Speisen und Getränken grundsätzlich unter Einhaltung der 2G-Regelung möglich. Da jedoch für den gastronomischen Bereich die Einhaltung der 2G+-Regelung vorgeschrieben ist, bitten wir Sie die Einnahme von Speisen und Getränken auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Alle darüber hinausgehenden Veranstaltungen, die einen Schwerpunkt auf die Einnahme von Speisen und Getränken legen, wie z.B. ein gemeinsames Essen nach einer Probe/einem Konzert dürfen nur unter Einhaltung der 2G+-Regelung stattfinden.
- Zum Essen und Trinken dürfen die Masken vorübergehend abgenommen werden.
- Ansonsten gelten die Voraussetzungen, die auch zu der Zeit vor der Covid-19-Pandemie gegolten haben. Wir empfehlen jedoch eine weiterhin umsichtige Vorgehensweise.
- Benutztes Geschirr muss bei mind. 60 Grad Celsius gespült werden.

Diese Leitlinien orientieren sich ausschließlich an der aktuellen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) des Landes NRW sowie an der Allgemeinverfügung des Kreises Lippe vom 13. Januar 2022.

Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Leitlinien für die Kirchenmusik in der Lippischen Landeskirche liegt bei den Chorleiterinnen und Chorleitern bzw. den Vorständen der jeweiligen Kirchengemeinden. Es obliegt daher den Verantwortlichen, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung die für sie als notwendig erachteten Abstände festzulegen.

Merkblatt zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests

Zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests gibt es einige Anforderungen zu berücksichtigen, die in der Anlage der Coronaschutzverordnung und in der Anlage 1 der Coronateststrukturverordnung geregelt werden:

- Es dürfen nur Selbsttests der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests verwendet werden:
https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html
Sinnvoll ist es, immer Tests desselben Herstellers zu verwenden.
- Die beaufsichtigende Person sollte sorgfältig ausgewählt werden und muss fachkundig, geschult oder in diese Aufgabe eingewiesen sein. Die Unterweisung erfolgt durch ein Mitglied des Kirchenvorstands oder eine fachkundige, vom Kirchenvorstand beauftragte Person und muss folgende Punkte beinhalten:
 - Detaillierte Durchsicht des jeweiligen Beipackzettels, damit die eingewiesene Person offensichtlich fehlerhafte Anwendungen erkennen und die Personen, die sich testen, bei der Anwendung durch Hinweise unterstützen kann.
 - Bedingungen zur Lagerung, Mindesthaltbarkeit, Anwendung und Entsorgung der Tests,
 - Grundregeln des Eigenschutzes und der AHA-L-Regeln bei der Testung,
 - Informationen über die Auswertung des Testergebnisses und die Folgen positiver/negativer Testergebnisse,
 - mögliche Rechtsfolgen eines fehlerhaften oder wahrheitswidrigen Umgangs mit dem Testergebnis (gemäß § 8 Coronaschutzverordnung (Ordnungswidrigkeiten)).
- Die Unterweisung muss dokumentiert werden.
- Eine noch nicht getestete Person muss sich bis zur Feststellung des Ergebnisses abgesondert von anderen Personen aufhalten – im Außenbereich oder in einem getrennten Raum.
- Bei der Durchführung der Selbsttests sind zwischen den anwesenden Personen die Mindestabstände einzuhalten und medizinische Masken (außer bei der konkreten Testdurchführung für die sich testende Person) zu tragen.
- Die beaufsichtigende Person muss die Testdurchführung der sich testenden Person beobachten.
- Zutritt zu der Veranstaltung darf erst nach Auswertung eines Tests gewährt werden, soweit das Testergebnis negativ ist. Bei einem positiven Testergebnis muss der Zutritt untersagt werden.
- Das Ergebnis der Tests muss für den Zeitraum der Teilnahme an der Veranstaltung dokumentiert und danach vernichtet werden. Die Dokumentation muss bei einer Kontrolle den berechtigten Personen vorgelegt werden.
- Es muss eine Kontrolle und Aufnahme der persönlichen Daten anhand eines Ausweisdokumentes erfolgen (Personalausweis oder ein anderes amtliches Ausweisdokument, welches neben einem Lichtbild den Namen, das Geburtsdatum und die aktuelle Anschrift beinhaltet).
- Ein ggf. ausgestellter Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden und ist nur für genau diese Veranstaltung und höchstens für die Dauer von 24 Stunden gültig.
- Videoüberwachte beaufsichtigte Selbsttests sind nicht zulässig.
- Das gegenseitige Testen und Beaufsichtigen von Teilnehmenden sind nicht zulässig.